



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lüders, W.: Gallisch und Germanisch.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gallisch und Germanisch.

In dem Landtagsabschiede vom 30. Decbr. 1843 erklärte der König von Preußen den Antrag des rheinischen Provinziallandtags, einen neuen, auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, um so entschiedener zurückweisen zu müssen, da Allerhöchste es sich zu einer Hauptaufgabe gestellt, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken. Der diesjährige rheinische Landtag hat diese Erklärung in seiner Adresse verwahrend berührt und dabei hervorgehoben, daß diese Gesetzgebung seit einem halben Jahrhundert in den Rheinlanden heimisch, in ihren ungermanischen Institutionen von andern Theilen des Vaterlandes vielfach ersehnt, in ihrem eigenthümlichen Werthe von der Wissenschaft erkannt und deren Publication als rheinisch-preussisches Recht verordnet sei. Daß die rheinisch-französische Strafgesetzgebung zu germanischen Prinzipien zurückgekehrt sei, möchte nicht weiter in Zweifel zu ziehen sein. Nicht uninteressant erscheint, da die Absicht des Königs dahin geht, „deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken,“ die Untersuchung der Frage, worin deutsches Wesen und deutscher Sinn bestehe und inwiefern unsere Institutionen diesem entsprechen, inwiefern französische Institutionen deutschem Wesen mehr zusagen, indem sie deutsches Wesen in sich aufgenommen. Deshalb hat, wie Mittermayer versichert, die französische Gesetzgebung im Allgemeinen, besonders der code civil, bei denjenigen deutschen Volksstämmen, die mit ihr bekannt geworden, soviel Anklang gefunden, weil altfränkische, also germanische coutumes in ihr aufgenommen. Damit übereinstimmend behauptet Gaupp: der code hat ja in vielen Hauptlehren, z. B.

der Vormundschaft, dem Erbrechte, durch Berücksichtigung des *droit coutumier* weit mehr germanisches Recht aufgenommen als das preussische Landrecht, und es kann gar nicht zweifelhaft sein, in welchem von beiden Gesetzbüchern namentlich das Erbrecht für die Verhältnisse, Zustände und Denkweise der heutigen Welt angemessener aufgefaßt und behandelt sei.

Tacitus sagt von den germanischen Königen: sie regieren die Nation, insoweit die Germanen regiert werden. Gewählte Gauvorsteher, ohne Macht, ohne eigentliche Herrschaft, ohne ein Recht, zu befehlen, leiteten die Gauangelegenheiten. Ohne Zuziehung der freien Volksgemeinde konnte weder die regierende Gewalt eingesetzt noch deren Anordnungen befolgt werden. Nur unter Zutritt der freien Volksgemeinde ist bei den Germanen eine höchste Gewalt denkbar. Der Staatsverband der Germanen wurde nicht, wie dies wohl in andern Staaten der Fall war, durch eine vorherrschende königliche, priesterliche oder patrizische Gewalt zusammengehalten, denn bei ihnen war mit keiner Würde, mit keinem Stande das Recht verbunden, eine höhere Herrschaft auszuüben. Die Geschäfte wurden in kleinern und größern Volksversammlungen erledigt. Die Versammlung des ganzen Volks bildete den Mittelpunkt, nach welchem hin sich alle Kraft vereinigte, von dem wiederum alle Gewalt ausging. Das Wesen, die Richtung des germanischen Volkscharakters bestand in der Gleichheit aller Freien, in der Souveränität des Volks.

Woltmann, der Uebersetzer des Tacitus, sagt von dem Geist der germanischen Verfassung: „daß Gleichheit und Freiheit aller Glieder eines bürgerlichen Staats herrschendes Prinzip bei unsern Vorfahren gewesen, erhelle besonders daraus, daß Alle Theil an der Gesetzgebung und an der Vertheidigung des Vaterlandes hatten.“ Die Tendenz der französischen Revolution, oder derjenigen politischen, welche sich jetzt über die ganze gebildete Welt ausbreitet, versichert Woltmann, sei keine andere als Erledigung der ursprünglichen deutschen Nationalfreiheit von den Fesseln der Feudalität. Deutschland könne durch eine Revolution, welche gänzlich die Feudalität zerstörte, nur sein altes Nationaleigenthum, nämlich die gleiche Freiheit und das gleiche Recht jämmlicher Bürger, zurückhalten, und sei schon deshalb bereit und geeignet, die Resultate der französischen Revolution in sich aufzunehmen. „Es em-

pfand eine Sehnsucht danach, weil das alte Nationaleigenthum in einigen wenigen Gegenden noch baar dalag, und in manchen andern von unverarbeiteter Feudalität fast erdrückt wurde" schrieb Woltmann im Jahr 1810, als er den „Geist der neuen preussischen Staatsorganisation" schilderte. Wenn jetzt die Deutschen die Tendenz der französischen Revolution in sich aufnahmen, so gezieme es vor allem dem preussischen Staat, auf Ausbildung der altdeutschen Nationalfreiheit zu wirken. Diese bestand aber in der gleichen Berechtigung, in dem gleichen Rechte aller Staatsbürger an der Gesetzgebung. Ein Prinzip, das in der französischen Revolution Anerkennung fand, während in den preussischen Provinzialständen nur Grundeigenthümer und zwar vorzugsweise privilegierte Grundeigenthümer Antheil an der Berathung erhalten, ohne die Kraft der Entscheidung, die wir bei den germanischen Volksversammlungen finden.

Die Verfassung der germanischen Völker war wesentlich demokratisch, die preussischen Provinzialstände haben ein überwiegend aristokratisches Gepräge, gallischen Prinzipien folgend, also fremdländischen, nicht entsprechend deutschem Wesen, das in der Gleichheit Aller nur sich befriedigt fühlt. Wie sich die gallische und germanische Verfassung wesentlich unterscheiden, hat neuerdings Unger in seiner Geschichte der deutschen Landstände trefflich auseinandergesetzt. „Die keltischen Gallier," erzählt er, „hatten einen Stand der Priester oder Druiden, und einen Ritterstand, und diese bildeten zusammen die Volksversammlung. Das übrige Volk hatte keine politische Freiheit, es wurde nach Art der Unfreien beherrscht. Die Versammlung der Druiden und Ritter regierte so aristokratisch geheimnißvoll, daß außerhalb derselben Niemandem erlaubt war, von Staatsangelegenheiten zu sprechen. Wer aber etwas Wichtiges, was bei den Nachbarn vorging, erfuhr, war verpflichtet, es der Obrigkeit anzuvertrauen, aber allen Andern zu verschweigen, damit die Obrigkeiten der Menge verborgen halten oder mittheilen könnten, was sie gut oder nützlich dünkte. Diesen Weg, den Staat zu verwalten, hielten sie für den bequemsten." Die Amtsverschwiegenheit, die Sucht, die Staatsangelegenheiten in geheimnißvolles Dunkel zu hüllen, — Dinge, die dem deutschen Wesen nicht entsprechen — sind ebenso also gallische Erfindungen, wie der vorwiegende, herrschende Einfluß der Aristokratie.

„Die deutsche Verfassung war so wesentlich von der gallischen verschieden,“ fährt Unger fort, „daß, während in der letztern, in der gallischen, das aristokratische Prinzip vorwaltete (wie in den gegenwärtigen preussischen Provinzialständen), jene sogar da, wo Könige an der Spitze der deutschen Völker standen, vorzugsweise demokratisch erschien.“ Die Demokratie entspricht deutschem Wesen und deutschem Sinn. „Der erste und nicht der unwichtigste Unterschied zwischen der deutschen und der gallischen Verfassung lag darin, daß den Deutschen eine Priesterkaste, wie die keltischen Druiden, fehlte. Das freie Volk, welches bei den Galliern nur in den *sactiones* einen Ersatz für seine verlorne Freiheit findet, ist bei den Deutschen der eigentliche Kern der Volksversammlung, welche entweder ganz demokratisch herrscht, oder mit sehr ausgedehnter Gewalt einem König zur Seite steht.“

Im fränkischen Reiche findet sich schon eine Vermischung keltischer mit altdeutscher Verfassung, nämlich eine zwiefache Aristokratie von Geistlichen und weltlichen Großen, ähnlich der durch die keltischen Druiden und Ritter gebildeten. Daneben aber ist durch eine Verbindung höherer und niederer Versammlungen ein ähnliches demokratisches Element in die Verfassung gelegt, wie wir es bei den Deutschen kennen gelernt. Endlich ist der Umfang und die Art der Thätigkeit dieser Versammlungen ebenfalls ganz dem entsprechend, was sich bei den deutschen Volksversammlungen fand. Die geringeren Stände waren der Aristokratie untergeben. „Aber demungeachtet waren sie nicht nach keltischer Weise in völliger politischer Abhängigkeit, sondern es nahm jetzt jeder Grundbesitzer an der Volksversammlung Theil, und zwar nicht allein jeder freie Grundbesitzer, sondern in gewisser Hinsicht läßt sich dasselbe sogar von den unfreien und hörigen Grundbesitzern behaupten.“ Mit den deutschen Völkerstämmen war deutsches Wesen und deutscher Sinn in Gallien eingedrungen; mit der Einwanderung deutscher Volksstämme in Gallien fingen demokratische Prinzipien an, sich geltend zu machen. Das fränkische „Grafending“ ist eine Volksversammlung ganz im Sinne altdeutscher Verfassung. Daneben erhielten aber auch die Unfreien und Hörigen größere politische Rechte. „Auf den Besitzungen der Großen bildete sich allmählig eine Verfassung aus, ähnlich der, welche in den Graf-

schaften zwischen deren Vorstehern und deren gemeinen Freien bestand, und welche darin ihr Wesen hatte, daß die Unfreien und Hörigen einer solchen Bestzung eine Versammlung bildeten, ohne welche der Herr nichts Wichtiges über ihre Mitglieder beschließen durfte; eine Versammlung, welche fast in denselben Verhältnissen neben dem Herrn wirksam wurde, in welchen die freie Volksgemeinde neben dem Grafen Dinge austrat."

Das demokratische Prinzip ist tief im deutschen Volkscharakter begründet; es ist ein Element des deutschen Wesens und Sinnes. Der allgemeine, vernünftige, freie Wille, der sich auf den Volksversammlungen aussprach, wurde Gesetz. Der Spruch: seid Unterthanen der Obrigkeit! war den Deutschen unbekannt, wie der deutschen Wesen und deutschem Sinn durchaus nicht zusagende Absolutismus eine französische Erfindung ist.

Das letzte gewaltige Auflobern dieses demokratischen Elements zeigte sich im großen deutschen Bauernkriege, ohne mit dem traurigen Ausgange dieses Krieges aus dem Herzen des Volkes zu schwinden. Die deutschen Bauern, durch die bestehenden Feudalzustände gedrückt, immer mehr zur Unmündigkeit, Unterthänigkeit und Hörigkeit herabgestoßen, beabsichtigten eine Radicalreform des deutschen Reichs. Zu ihren bedeutendsten Klagen gehörten die über das Eindringen des römischen Rechts und der gelehrten Doctoren des römischen Rechts in die Gerichte. Durch das römische Recht traten die Volks- und Gewohnheitsrechte mehr und mehr in den Hintergrund. Um nach römischem Rechte zu entscheiden, gebrauchte man gelehrte Juristen. Durch die sich bildende Juristenkaste wurde der deutsche Ritter (die ebenfalls z. B. in Baiern sich gegen das römische Recht erklärten), wurde der deutsche Bürger, der deutsche Bauer rechtsunkundig und allmählig aus den Gerichten verdrängt. Das Rechtssprechen durch eine rechtsgelehrte Juristenzunft, das den Engländern und Nordamerikanern heute noch unbekannt, ist so wenig deutschem Wesen und deutschem Sinn gemäß, daß die deutschen Bauern ausdrücklich Abschaffung des römischen Rechts und Ausstoßung aller Doctoren des römischen Rechts, aller Rechtsgelehrten, aus den Räten der Fürsten und aus den Gerichten verlangten. Die deutschen Bauern fühlten sehr wohl,

welche Gefahr der gemeinen Freiheit aus dem Entstehen einer Beamtenkaste erwachsen würde. Sie verlangten ausdrücklich, die Landgerichte, die Freigerichte sollten mit unangelehrten Personen besetzt werden. Denn es liegt in dem Wesen freier Männer, im Wesen und Sinn der Deutschen, die Entscheidung ihrer Rechtshändel sowie aller Anklagen durch mit ihrem Vertrauen beehrte Mitbürger entscheiden zu lassen, nicht aber durch eine über dem Volke stehende geschlossene Zunft, die sich gar leicht die Herrschaft anmaßt und zur Unterdrückung der gemeinen Freiheit führt.

W. Lüders